



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2022) – Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6i (nicht besetzt) wird wie folgt gefasst:

Art. 6i

Stellenhebungen im Haushalt 2022

¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Haushaltsjahres 2022 Stellenhebungen in Höhe von insgesamt 10 000 000 € vorzunehmen. ²Die Jahreskosten in Höhe von 10 000 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Jahreskosten
02	24 000 €
03	2 018 000 €
04	725 000 €
05	5 000 000 €
06	1 111 000 €
07	33 000 €
08	191 000 €
09	161 000 €
10	114 000 €
11	23 000 €
12	138 000 €
14	27 000 €
15	418 000 €
16	17 000 €

³Der in Satz 2 festgelegte Anteil für den Einzelplan 05 ist für Stellenhebungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Verwaltungsangestellte im Schulbereich in den Kapiteln 05 12 bis 05 19 zu verwenden. ⁴Stellenhebungen im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegen, können aus dem in Satz 2 festgelegten Anteil des Einzelplan 06 finanziert werden. ⁵Die kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen ab 1. November 2022 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Art. 6i, mit dem bislang Mittel für Stellenhebungen ausgewiesen wurden, ist erstmals seit dem Doppelhaushalt 2015/2016 im Entwurf der Staatsregierung für den Haushalt 2022 nicht besetzt, obwohl dafür nach wie vor Bedarf vorhanden ist.

In Fortführung des Neuen Dienstrechts und aufgrund der starken Leistungsanforderungen an die Beschäftigten ist die Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten geboten. Das ist nicht zuletzt ein wichtiger Beitrag, um die Funktionsfähigkeit der Staatsverwaltung zur Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Tatsächlich ist die Beförderungssituation in vielen Bereichen sehr angespannt. Für viele Bedienstete und Beschäftigte ist beispielsweise trotz lebenslangem engagierten Einsatzes das Endamt nicht erreichbar.

In einer Reihe von Eingaben von Gewerkschaften und Verbänden zum Haushalt 2022 wird das Thema Stellenhebungen bzw. Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten für weite Bereiche des Stellenplans im Haushaltsjahr 2022 aufgegriffen und differenziert dargestellt. Im Schulbereich sollen als Grundlage für ein späteres Eingangsamts A 13 für alle Lehrämter im Schulbereich die Beförderungsmöglichkeiten für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen deutlich ausgeweitet werden. Zusätzlich sollen Verwaltungsangestellte an Grund- und Mittelschulen perspektivisch nur noch in E 6 statt E 5 und an Vollschulen und Schulämtern bis E 8 statt E 6 eingruppiert werden, die Mittel dienen daher auch als Einstieg in die Umsetzung dieser Ziele. Exemplarisch können weiterhin die Justiz und die Steuerverwaltung genannt werden.

Der Art. 6i im Haushaltsgesetz sollte somit fortgeführt und wie im Vorjahr mit einem Volumen von 10 Mio. € ausgestattet werden.